

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 157

Ilmenau, den 20. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Maschinenbau

2

Studienordnung für den
Diplomstudiengang Maschinenbau

23

Satzung zur Vergabe von Stipendien
an der Technischen Universität Ilmenau

40

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend: „Universität“) die nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau Stipendien Satzung).

Der Senat hat die Satzung am 4. April 2017 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 7. April 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. April 2017 angezeigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung von Graduierten, regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG die Vergabe von Stipendien an der Universität.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ThürHG i. V. m. der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFV) sowie im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms nach § 1 Stipendien-Programmgesetz des Bundes (StipG).

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Stipendienmittel

(1) Die Universität stellt jährlich aus den ihr zur Verfügung stehenden Landesmitteln einen Gesamtbetrag für die Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung bereit.

(2) Das Rektorat beschließt im Benehmen mit dem Senat jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres - unter Haushaltsvorbehalt - über den nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Gesamtbetrag für das Folgejahr. Mit diesem Beschluss legt sie zugleich den für die Frauenförderung nach § 3 Absatz 1 lit. d dieser Satzung gesondert auszuweisen den, zweckgebundenen Jahresbetrag in Höhe von 30 von Hundert fest. Die endgültige universitätsinterne Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils unmittelbar nach Zuweisung der Landesmittel.

(3) Im Fall der Zuweisung zweckgebundener Mittel zur Förderung besonderer Maßnahmen und Projekte durch das Land, welche als Stipendien ausgereicht werden sollen, sind diese in der Festlegung nach Absatz 2 gesondert auszuweisen.

(4) Unabhängig von den Mitteln nach Absatz 1 können Stipendien auch aus Mitteln Dritter, die zum Zweck der Stipendenausreichung durch die Universität an selbige zugewiesen werden, ausgereicht werden (Stipendien aus Drittmitteln). Mittel aus Fachgebiets-sammlern (hoheitlicher als auch wirtschaftlicher Art) gelten als Drittmittel im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Förderziele, Förderlinien, Förderdauer

(1) Förderfähig sind (= Förderziele):

a) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität zur Qualifizierung für eine Juniorprofessur oder eine Tenure-Track-Professur speziell von Frauen, soweit hierfür Mittel nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zugewiesen sind (= berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen)

b) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Habilitationsverfahrens

c) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsverfahrens

d) die wissenschaftliche Tätigkeit oder die Vorbereitung auf eine solche wissenschaftliche Tätigkeit (=wissenschaftliche Qualifizierung) nach lit. b und c speziell von Frauen an der Universität (Frauenförderung)

e) das Studium im Rahmen eines integrierten internationalen Studiengangs mit Doppelabschluss (Double Degree) nach Maßgabe der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ der Universität

f) in Fällen der Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln ein Habilitations- oder Promotionsvorhaben an der Universität oder ein Studium an der Universität mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele stehen die nach dieser Satzung bereitgestellten Mittel in den nachstehenden Förderlinien zur Verfügung:

a) Vollförderung

b) Anschubförderung

c) Wiedereinstiegsförderung

d) Abschlussförderung

(3) Ziel der Vollförderung ist die finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens/des Studiums nach Absatz 1 über einen längerfristigen Zeitraum. Das Stipendium wird in diesen Fällen in der Regel von Beginn des wissenschaftlichen Vorhabens bzw. des Studiums und für eine Dauer wie nachfolgend aufgeführt gewährt (= Förderhöchstdauer):

a) in den Fällen der Förderung eines Habilitations- oder Promotionsverfahrens von bis zu maximal drei Jahren

b) in den Fällen der Förderung der Vorbereitung auf ein Habilitations- oder Promotionsvorhaben im Rahmen der Frauenförderung von bis zu maximal einem Jahr

c) in den Fällen der Förderung eines Studiums mit Double Degree im Umfang der Dauer der Präsenz an der Gasthochschule

d) in den Fällen der Stipendienvergabe aus Drittmitteln entsprechend dem Zeitraum, in welchem Mittel Dritter zur Verfügung stehen

(4) Ziel der Anschubförderung ist die anfängliche finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion) bis zu einer Überführung in eine fortführende Finanzierung außerhalb dieser Satzung. Das Stipendium wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in den Fällen der Förderung von Habilitations- oder Promotionsvorhaben für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten und in den Fällen der Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen von mindestens einem bis zu maximal zwei Jahren gewährt (Förderhöchstdauer).

(5) Ziel der Wiedereinstiegsförderung ist die finanzielle Unterstützung der Wiederaufnahme eines wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion) nach Unterbrechung eines solchen aus familiären Gründen, wie Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Das Stipendium wird in diesen Fällen für eine Dauer von bis zu maximal zwölf Monaten gewährt (Förderhöchstdauer).

(6) Ziel der Abschlussförderung ist die finanzielle Unterstützung der erfolgreichen Beendigung eines wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion). Das Stipendium wird in den Fällen der Förderung von Habilitations- oder Promotionsvorhaben für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten und in den Fällen der Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen von mindestens einem bis zu maximal zwei Jahren gewährt (Förderhöchstdauer).

(7) Die Vergabekommission entscheidet jeweils spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres über die Verteilung der nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellten Stipendienmittel auf die Förderlinien. Im Fall nicht verwendeter Mittel in einer Förderlinie können diese auf eine andere Förderlinie übertragen werden.

(8) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist jeweils nur für eine der benannten Förderlinien zulässig.

(9) Auf Antrag kann bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Pflege eigener bzw. angenommener unterhaltsberechtigter Kinder oder naher Angehöriger, bei chronischer oder schwerer Erkrankung oder bei Behinderung, ein Teilzeitstipendium vergeben werden. Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder aufgrund persönlichen Wunsches kann vorbehaltlich vorhandener Mittel das Stipendium auf Antrag in ein Vollzeitstipendium umgewandelt werden.

§ 4 Art und Umfang der Stipendien

(1) Das Stipendium wird als Zuwendung zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des wissenschaftlichen Vorhabens (inklusive Ausbildungsbedarf) oder des Studiums sowie der Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt.

(2) Ein Stipendium setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Kinderzulage.

(3) Die Höhe des Stipendiengrundbetrages beträgt in Abhängigkeit der Förderziele und Förderlinien monatlich maximal für ein Stipendium im Rahmen

a) einer beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen	3.000,00 EUR,
b) eines Habilitationsvorhabens	3.000,00 EUR,
c) eines Promotionsvorhabens	1.500,00 EUR,
d) der Vorbereitung auf eine Promotion oder Habilitation	1.500,00 EUR,
e) eines Studiums mit Doppelabschluss (Double Degree)	650,00 EUR,
f) eines Studiums gefördert durch Drittmittel	650,00 EUR.

Die konkrete Höhe der zu vergebenden Stipendien wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Vergabekommission festgelegt und jeweils in der Ausschreibung bekannt gegeben .

(4) Die Kinderzulage beträgt monatlich jeweils

- a) für das erste unterhaltspflichtige Kind 180,00 EUR und
- b) für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind 90,00 EUR.

Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in welchem die Anzeige der Geburt des Kindes erfolgte.

Wird der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil des Kindes ebenfalls durch ein Stipendium nach dieser Satzung gefördert, wird der Betrag der Kinderzulage jeweils zur Hälfte an jeden der beiden Elternteile gewährt. Die Förderung des anderen Elternteils ist seitens des Stipendiaten der Universität anzuzeigen. Die Anpassung der Kinderzulage aufgrund der Förderung des anderen Elternteils erfolgt ab dem Monat, der dem Monat der Anzeige der Förderung des anderen Elternteils folgt.

Darüber hinaus können vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend ein Zuschuss für Sach- und Reisekosten in Höhe von bis zu 100,00 EUR im Monat als Sonderzuwendung gewährt werden.

§ 5 Grundsätze zur Vergabe der Stipendien

(1) Ein Stipendium kann erhalten, wer die Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung bei entsprechender Nachweisführung erfüllt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, ist die Vergabeentscheidung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) Für Stipendien zur Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen wird nach Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit und des angestrebten Qualifikationsziels ausgewählt; für die Beurteilung sind als Kriterien der Promotionsabschluss oder die Bewertung einer vergleichbaren Qualifikation sowie die Stellungnahmen von zwei Hochschullehrern, von welchen mindestens einer der Universität angehört ist, über die Eignung der Antragstellerin zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsziels heranzuziehen.

b) Für Stipendien zur Förderung eines Habilitations- bzw. Promotionsvorhaben wird nach Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit ausgewählt; für die Beurteilung ist als Kriterium die Bewertung der zur Promotion oder Habilitation berechtigenden Leistungen heranzuziehen.

c) Bei Stipendien für ein Studium wird zunächst nach den bisher erzielten Studienleistungen ausgewählt.

d) Bei nahezu gleicher Eignung sollen die nachfolgenden sonstigen Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- spezielle Belange im Rahmen der genderbezogenen Gleichberechtigung
- spezielle Belange von Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung
- Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen
- ehrenamtliches Engagement (innerhalb oder außerhalb der Hochschule)
- Erwerbstätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Hochschule)
- Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen bzw. sonstiger zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen in einer anderen Sprache als der Muttersprache
- ein dem Studium bzw. der Promotion dienender auswärtiger Studien-/Forschungsaufenthalt

Für die Feststellung des Vorliegens der vorgenannten Kriterien wird im Rahmen der Beantragung der Förderung einer beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen oder eines Habilitations- bzw. Promotionsverfahrens auf den Zeitraum der Erbringung der zur Promotion/Habilitation berechtigenden Leistungen und für die Förderung eines Studiums auf den Zeitraum des bisherigen Studiums abgestellt.

(3) Das Nähere zu Absatz 2 regelt die Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Fördervoraussetzungen

(1) Ein Stipendium nach dieser Satzung kann erhalten, wer ordnungsgemäß und fristgerecht (Ausschlussfrist) einen Antrag bei der Universität einreicht (formale Fördervoraussetzung).

(2) Ein Stipendium zur Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen kann erhalten, wer:

a) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen der Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation vorweist,

b) ein Konzept zur Erreichung seines angestrebten Qualifikationsziels vorlegt, insbesondere mit Angaben zu einer geplanten Lehrleistung (inkl. Angabe zur Integration in konkrete Studiengänge), zu einem Forschungsplans (Thema, Inhalt, Zeitplan), zu eigenen Veröffentlichungen (erschienen oder in Bearbeitung befindlich), zu geplanten oder bereits gestellten Förderanträgen und zu einer bereits vorhandenen oder geplanten Vernetzung der eigenen Forschung innerhalb und außerhalb der Universität,

c) die positive Stellungnahmen von zwei Hochschullehrern, von welchen mindestens einer der Universität angehört ist, über seine Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsziels vorweist und

d) im Fall des Qualifikationsziels „Juniorprofessur“ oder „Tenure-Track-Professur“ an der Universität die positive Stellungnahme der zuständigen Fakultät vorlegt, insbesondere mit Angaben zur Einbindung der Professur in die Struktur der Fakultät und Zusage zur Unterstützung des Vorhabens inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur. Darüber hinaus hat die Stellungnahme Angaben zu enthalten zur Einbindung der Antragstellerin in die Lehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr während der möglichen Förderhöchstdauer.

(3) Ein Habilitationsstipendium kann erhalten, wer

a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation nach Thüringer Hochschulgesetz und der Habilitationsordnung der Universität erfüllt,

b) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seiner zur Habilitation berechtigenden Leistungen vorweist,

c) ein Konzept zur Erreichung seines angestrebten Qualifikationsziels vorlegt, insbesondere mit Angaben zu einer geplanten Lehrleistung (inkl. Angabe zur Integration in konkrete Studiengänge), zu einem Forschungsplans (Thema, Inhalt, Zeitplan), zu eigenen Veröffentlichungen (erschienen oder in Bearbeitung befindlich), zu geplanten oder bereits gestellten Förderanträgen und zu einer bereits vorhandenen oder geplanten Vernetzung der eigenen Forschung innerhalb und außerhalb der Universität und

d) die positive Stellungnahme der zuständigen Fakultät vorlegt, insbesondere mit Angaben zur Einbindung des Habilitationsvorhabens in die Struktur der Fakultät und zur Unterstützung des Vorhabens inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Darüber hinaus hat die Stellungnahme Angaben zu enthalten zur Einbindung der Antragsteller in die Lehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr während der möglichen Förderhöchstdauer.

(4) Ein Promotionsstipendium kann erhalten, wer

a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach Thüringer Hochschulgesetz und Promotionsordnung der Universität erfüllt,

b) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seines zur Promotion berechtigenden Abschlusses vorweist,

c) ein Promotionsgesuch an der Universität gestellt hat oder beabsichtigt, dies zu stellen und

d) bei seiner Promotion von mindestens einem Professor oder Hochschullehrer der Universität betreut wird.

(5) Ein Studienstipendium kann erhalten, wer

a) an der Universität immatrikuliert ist,

b) überdurchschnittliche Studienleistungen vorweisen kann und

c) in den Fällen einer Stipendienvergabe aus Drittmitteln die gesondert festgelegten Voraussetzungen der Fördermittelgeber erfüllt.

(6) Näheres zu Absätzen 1 bis 4 regelt die Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

§ 7 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums nach dieser Satzung festzustellen, über die Auswahl zur Vergabe zu entscheiden sowie die Höhe und Laufzeit des jeweils zu gewährenden Stipendiums nach Maßgabe dieser Satzung festzulegen.

(2) Die Zusammensetzung und Arbeit der Vergabekommission werden durch die Satzung zur Kommission für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 56 Thüringer Hochschulgesetz der Universität in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Vergabekommission entscheidet auf Grundlage der fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge.

§ 8 Förderrichtlinie

(1) Die Vergabekommission wird ermächtigt, eine Förderrichtlinie zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Förderrichtlinie regelt insbesondere:

- a) Ausschreibung
- b) Antragstellung
- c) Dauer der Förderung
- d) Umfang der Förderung
- e) Auswahlverfahren und besondere Auswahlkriterien
- f) Bewilligung sowie Folgebewilligungen
- g) Rücknahme der Förderung
- h) Mitwirkungspflichten
- i) Datenschutz

(3) Die Förderrichtlinie ist in geeigneter Form durch die Universität bekannt zu machen.

§ 9 Ausschluss und Aussetzung der Förderung; Nebenverdienst & Doppelförderung

(1) Die Gewährung von Stipendien nach dieser Satzung ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in welcher und in welchem der Antragsteller bzw. Stipendiat Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Dies gilt nicht für die Förderung von Auslandsaufenthalten, die dem wissenschaftlichen Vorhaben (Habilitation, Promotion) oder dem Studium dienlich sind. Für die Berücksichtigung des Stipendiums nach dieser Satzung bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird auf die Regelung des § 21 Absatz 3 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen.

(2) Erwerbstätigen kann ein Stipendium nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit

- a) in den Fällen der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen oder eines Habilitationsverfahrens an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Forschung oder Lehre erbracht wird und dieser dienlich ist,
- b) in den Fällen eines Promotionsvorhabens an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Forschung oder Lehre erbracht wird und diesem dienlich ist,
- c) einen Umfang von zehn Stunden in der Woche nicht überschreitet und
- d) einen Betrag von jährlich 8.000,00 EUR nicht überschreitet.

Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen der Förderung der beruflichen Qualifikation von Wissenschaftlerinnen sowie von Habilitationsverfahren soll ermöglicht werden, mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr zu halten, um Lehrerfahrung zu sammeln. Die Lehrtätigkeit nach Satz 1 lit. b soll im Durchschnitt eine Lehrveranstaltung i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr nicht überschreiten.

(3) Tritt ein Ausschließungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein, ist die Gewährung des Stipendiums für die Dauer des Vorliegens des Ausschlussgrundes auszusetzen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes entsprechend der ursprünglichen Bewilligung fortgesetzt werden. Dies gilt dann nicht mehr, wenn die Aussetzung eine Dauer von 18 Monaten überschreitet.

(4) Die Förderung kann zudem auf Antrag ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat aus besonderen familiären Belangen (Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger), wegen schwerer Krankheit oder Behinderung oder wegen Gründen, die der Stipendiat nicht zu vertreten hat, die wissenschaftliche Tätigkeit zur beruflichen Qualifikation, das Habilitations-/Promotionsvorhaben oder das Studium für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht oder zu einem späteren als dem beantragten Beginn aufnimmt.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben/ihr Studium für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor der Entbindung eines Kindes und bis zu acht Wochen danach, wird die Zahlung des Stipendiums für diese Zeit ausgesetzt und der Bewilligungszeitraum verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Zeiten der Unterbrechung sind der Universität im Vorfeld mitzuteilen.

(6) Unterbricht ein Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben/sein Studium mit Zustimmung der Universität und unter der Voraussetzung, dass selbiges dadurch nicht gefährdet wird, für maximal ein Jahr, wird die Förderung zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Unterbrechung durch die Universität genehmigt wurde, ausgesetzt. Auf Antrag des Stipendiaten wird unter Vorbehalt ausreichend vorhandener Mittel nach Beendigung der Unterbrechung die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes fortgesetzt.

§ 10 Widerruf der Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Förderziels, für welches das Stipendium gewährt wurde, bemüht.

(2) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird auch dann widerrufen, wenn der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten gemäß der Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Der Widerruf nach Absätzen 1 und 2 hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

(4) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums wird rückwirkend widerrufen bei Eintreten eines Ausschlussgrundes sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 11 Beendigung

Ein nach dieser Satzung vergebenes Stipendium endet

- a) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer oder
- b) am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium abgeschlossen wurde, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer oder
- c) am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium aufgegeben oder ohne Berechtigungsgrund oder ohne Zustimmung der Universität unterbrochen wurde oder
- d) im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absätzen 1 und 2 dieser Satzung mit Ablauf der Widerrufsfrist von sechs Wochen oder
- e) im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung am Ende des Monats, in welchem der Widerrufsgrund eintrat.

§ 12 Statistik und Berichte

Das Rektorat berichtet einmal im Jahr über die Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung im Senat. Der Bericht soll im Besonderen die Anzahl der verfügbaren Plätze, der neu vergebenen Stipendien, der verlängerten Stipendien, die angewendeten Bewilligungszeiträume, die tatsächlichen Auszahlungszeiträume sowie die positiv angewendeten Kriterien umfassen.

§ 13 Evaluation

- (1) Die Vergabekommission diskutiert einmal im Jahr die Abläufe der Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung und beurteilt diese in Hinblick auf das Förderanliegen und die Förderziele der Universität sowie auf die gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Ergibt sich aus der Beurteilung nach Absatz 1 ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf gibt die Vergabekommission Empfehlungen an das Rektorat und den Senat zur Änderung bzw. Anpassung der Prozesse und dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Stipendien sowie zukünftige Stipendienvergaben nach dieser Satzung.

(2) Die Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 26. Januar 2016, veröffentlicht im Verkündungsblatt der TU Ilmenau, Jahr 2016 Nr. 146, tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt außer Kraft.

Ilmenau, 7. April 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor